

Zehendes Buch.  
Von Kayserlichen Commiffionen.

Erstes Capitel.

Von denen bey Erkenn- und Eröffnung derer  
Kayserl. Commiffionen vorkommenden Auffätzen  
und Handlungen.

§. 1.

**V**on denen Kayserlichen Hof-Commiffionen, welche von denen Reichs-Hof-Räthen und an dem Kayserlichen Hof-Lager selbst, versehen werden, ist hier keine Rede.

§. 2. Sondern nur von denen, welche Ständen des Reichs, oder auch der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, aufgetragen zu werden pflegen.

§. 3. Die Kayserliche Commiffionen haben verschiedene Absichten.

§. 4. Einige seynd Untersuchungs-Commiffionen.

§. 5. Andere Executions-Commiffionen.

§. 6. Und diese beyde Arten seynd bey dem Reichs-Hof-Rath die gewöhnlichste.

§. 7. Zuweilen kommt auch eine Untersuchungs- und Executions-Commiffion zusammen.

§. 8. Nebst deme gibt es auch Kayserliche Commissiones ad Austregas.

§. 9. Ferner, einen Augenschein einzunehmen, Originalien zu recognosciren, oder recognosciren

sciren